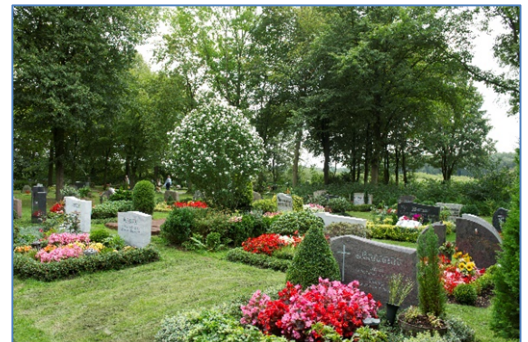


Wahlgräber

Wahlgräber sind für Körperbestattungen bestimmte Grabstätten. Sie werden zunächst für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) vergeben. Ihre Lage wird mit der erwerbenden Person abgestimmt. **Die Nutzungszeit kann verlängert werden.**

In Wahlgräbern dürfen auch bis zu vier Urnen oder ein Kindersarg beigesetzt werden. Zusätzlich zu einem bereits beerdigten Erwachsenensarg dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Wer nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, selbst in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und kann bestimmen, wer außerdem - unter Berücksichtigung der Bestattungsbezirksgrenzen - in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte beigesetzt wird. Außerdem ist die nutzungsberechtigte Person im Rahmen der Friedhofssatzung berechtigt, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Zudem besteht immer die Möglichkeit die Grabstätte als Rasengrab zu gestalten. Bereits zu Lebzeiten soll bestimmt werden, wer die Nachfolge im Nutzungsrecht übernehmen wird. Dazu kann bei der Friedhofsverwaltung ein Vertrag hinterlegt werden (s. Onlineformular). Weitere Information zu den Nutzungsrechten und -pflichten enthält die Friedhofssatzung (s. Infokasten).



Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung:

Stadt Münster - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
- Friedhofsverwaltung –
Lauheide 5 - 48291 Telgte
Tel.: 0 25 04/93 22-0
Friedhoefe@stadt-muenster.de